

lich staatsrechtlichen Funktionen sprachen folgende Erwägungen:

1. Der Ausbau der Finanzbeziehungen zwischen der Bank und dem Betrieb zu echten sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf wirtschaftsrechtlicher Grundlage wird erleichtert, wenn diese Beziehungen nicht von vornherein durch den autoritativen Charakter des einen Partners als Staatsbank „vorbelastet“ sind.

2. Die ständig steigenden Qualitätsanforderungen an die Tätigkeit der Geschäftsbank und der Staatsbank legen es nahe, jeweils in einer Bank die Kräfte auf die Durchführung der einen oder der anderen Funktion zu konzentrieren. Das gilt insbesondere für die Staatsbankaufgaben, bei denen z. B. die Fragen des Geldumlaufs unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine intensivere Bearbeitung als bisher erfahren müssen. Hinzu kommt, daß die Staatsbankaufgaben auch quantitativ gewachsen sind, da die (bisher vom Ministerium der Finanzen wahrgenommene) Bilanzierung des gesamten Kreditsystems jetzt der Staatsbank obliegt.

3. Die Bildung einer Bank mit reinen Staatsbankfunktionen ermöglicht es, die aus der Anlage freier Mittel bzw. der Aufnahme von Refinanzierungskredit resultierenden Beziehungen zu den anderen Kreditinstituten als Vertragsbeziehungen zwischen rechtlich selbständigen Partnern zu gestalten. Dadurch werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Staatsbank auf diese Institute verbessert.

4* Die Erfüllung spezifisch staatsrechtlicher Aufgaben sollte wie bisher außerhalb des Anwendungsbereichs der volkswirtschaftlichen Rechnungsführung bleiben.

Hiervon ausgehend, sieht das Gesetz über die Staatsbank die Konzentration der bisher von der Deutschen Notenbank wahrgenommenen staatsrechtlichen Aufgaben bei der Staatsbank als Emissionsbank der DDR vor. Im Unterschied zur Industrie- und Handelsbank handelt es sich hier aber nicht um eine neugebildete juristische Person, sondern um dieselbe Rechtspersönlichkeit mit einem ihre Aufgaben und ihre Beziehungen zu unserer souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik eindeutig kennzeichnenden Namen.

Aufgaben der Staatsbank

Der Staatsbank sind nach dem Gesetz folgende Hauptaufgaben gestellt:

1. Die Staatsbank plant, bilanziert und analysiert die Kredite und Kreditquellen des gesamten Kreditsystems und wirkt aktiv an der Ausarbeitung der Zahlungsbilanz der DDR mit. Sie kontrolliert die Einhaltung der bestätigten Kreditbilanzen der anderen Kreditinstitute. Auf der Grundlage eigener prognostischer Tätigkeit nimmt sie an der Ausarbeitung von Prognosen der Entwicklung der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft teil (§ 3).

2. Die Staatsbank ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Grundsatzregelungen im volkswirtschaftlichen Maßstab auf den Gebieten der Geld- und Wertpapieremission, der Anlagepolitik, der Kreditgewährung, der Verzinsung von Guthaben und Krediten, des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der Sicherheit und Technik des Bankverkehrs sowie der Rechnungsführung und Statistik der Kreditinstitute (§ 4). Dabei hat sie insbesondere die richtige Einordnung der ökonomischen Kategorien Geldumlauf, Kredit und Zins in das ökonomische System des Sozialismus zu gewährleisten.

Grundsatzregelungen können vom Präsidenten der Staatsbank in den Rechtsformen der Anordnung oder der Durchführungsbestimmung erlassen werden, wenn

nicht eine Beschlußfassung durch den Ministerrat erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 und 4).

3. Durch die ökonomische und juristische Gestaltung der Anlage- und Refinanzierungsbeziehungen zu den anderen Kreditinstituten mittels des Abschlusses von Verträgen mit kontrollierbaren Bedingungen und mit Sanktionen für Vertragsverletzungen schafft sich die Staatsbank ein wirksames Instrument, das es ihr ermöglicht, die Arbeit der Kreditinstitute in der Richtung auf die Einhaltung der Kreditpläne und die Durchführung einer von volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden aktiven Kreditpolitik ökonomisch zu beeinflussen (§6). Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Änderung der bisherigen Form dieser Beziehungen, die durch einen rein banktechnischen Charakter und einen weitgehenden Automatismus gekennzeichnet waren.

4. Zu erwähnen sind ferner das sich aus ihrer Stellung als Emissionsbank ergebende alleinige Recht der Staatsbank zur Ausgabe der Geldzeichen der DDR (§ 5) und ihre Aufgaben auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs (§ 7). Diese gesetzlichen Festlegungen entsprechen dem bisherigen Rechtszustand.

Zur Arbeitsweise der Staatsbank

Die hier nur skizzierten Hauptfunktionen der Staatsbank stellen zugleich die alleinigen Mittel dar, mit denen sie auf die anderen Kreditinstitute einwirken kann. Es gibt insbesondere kein Weisungsrecht des Präsidenten der Staatsbank gegenüber den Leitern der Geschäftsbanken und keine Unterstellung der Geschäftsbanken unter die Staatsbank.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Staatsbank nicht mehr eines Netzes von örtlichen Niederlassungen; sie besteht daher nur als Zentrale. Soweit mit bestimmten Staatsbankaufgaben (z. B. bei der Planung und Analyse des Bargeldumlaufs) Beziehungen zu Betrieben und Organen in der örtlichen Ebene notwendig verbunden sind, werden sie als Auftragsgeschäft der Staatsbank durch die Filialen der Geschäftsbanken hergestellt. Die Geschäftsbanken treten dabei gegenüber den Betrieben und Organen rechtlich im eigenen Namen auf, jedoch bleibt die Staatsbank für die Erfüllung der Aufgaben staatsrechtlich verantwortlich. Bei derartigen Auftragsgeschäften, denen vertragliche Vereinbarungen zwischen Staatsbank und Geschäftsbank zugrunde liegen, ist entsprechend der Rechtsnatur dieses Verhältnisses die beauftragte Bank an die Weisungen der Staatsbank gebunden.

Die Staatsbank wird von ihrem Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet (§11). Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist, daß ein Bankrat geschaffen wurde (§ 12). Dem Präsidenten wird dadurch die systematische Beratung von Grundsatzfragen mit einem Kreis von Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Staatsapparats und die Verwertung ihrer Anregungen für die Arbeit der Staatsbank ermöglicht.

Die Vertretung der Staatsbank im Rechtsverkehr — wie übrigens auch diejenige der Industrie- und Handelsbank der DDR — ist in bewußter Abkehr von der herkömmlichen Doppelunterschrift als Einzelvertretung gestaltet worden (§ 13). Willenserklärungen der Bank können daher grundsätzlich von einem Vertretungsberechtigten rechtswirksam abgegeben werden. Diese Regelung entspricht der individuellen persönlichen Verantwortung der Mitarbeiter für ihre Arbeit. Sie schließt andererseits nicht aus, daß in besonderen Fällen durch interne einschränkende Festlegungen einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen werden kann.